MARKTGEMEINDE
WEISSENSTEIN

Gemeindeamt Fresach
Eingang 02. Nov. 2026
Zahl
Anlagen | Bearbeiter | Bgm.

STRASSENBEHÖRDE
Datum: 02.11.2026
Zahl: 120-02.26.10
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: DI Johann Pichorner
Telefon: +43 (0) 4245 2385-17

e-mail: johann.pichorner@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weißenstein vom 02.11.2026, Zahl: 120-2.26.10, mit welcher vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Verbindungsstraße Fresacher Straße in Lansach erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 94d der STVO wird verordnet:

Für die **Fresacher Straße** in **Lansach**, Marktgemeinde Weißenstein werden vom **02.11.2026 bis 06.11.2026, gemäß der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage,** nachstehende Verkehrsbeschränkungen für **Mauersanierungsarbeiten auf Höhe Haus Nr. 14** verfügt:

§ 1. Einspurige Verkehrsführung

Aufgrund von Mauersanierungsarbeiten wird auf der Gemeindestraße Fresacher Straße, im Kurvenbereich Haus Nr. 14, **der** innere **Fahrstreifen gesperrt. Der Verkehr wird einspurig, in einer maximalen Länge von 15m am Baustellenbereich vorbeigeführt.**
Es ist eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,5 Metern sicherzustellen.
Der genaue örtliche und zeitliche Umfang der Verkehrsmaßnahmen wird innerhalb des festgelegten Baustellenbereiches nach Maßgabe der tatsächlichen Arbeitsdurchführung bestimmt.

§ 2. Vorrangregelung

Das Vorrangverhältnis im verengten Straßenabschnitt wird wie folgt geregelt:

1. Für die Fahrtrichtung nach Fresach gilt das Verbotszeichen **§ 52 lit. a Z 5 StVO („Wartepflicht bei Gegenverkehr“)**.

2. Für die Fahrtrichtung nach Lansach gilt das Hinweiszeichen **§ 53 Abs. 1 Z 7a StVO („Wartepflicht für Gegenverkehr“)**.
 Die Verkehrsregelung ist so einzurichten, dass die sichere Abwicklung des Gegenverkehrs im verengten Straßenabschnitt gewährleistet ist.

§ 3. Kundmachung

Gemäß § 44 Abs. 1 der STVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Verkehrszeichen kundgemacht:

1. - das Verbotszeichen **§ 52 lit. a Z 5 StVO („Wartepflicht bei Gegenverkehr“)**.
2. - das Hinweiszeichen **§ 53 Abs. 1 Z 7a StVO („Wartepflicht für Gegenverkehr“)**.
 - **§ 50 Z 9 StVO („Baustelle“)** aus beiden Richtungen in einem Abstand von 30 Metern.
 - **Fahrbahnverengung**“ (§ 50 Z 8 StVO)

 Die Organe des Bauführers werden gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der tatsächlichen Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der verordneten Verkehrsmaßnahmen innerhalb des festgelegten Rahmens durch Anbringung oder Sichtbarmachung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen.

 Der Zeitpunkt und der Ort der Anbringung bzw. Sichtbarmachung der Verkehrszeichen sind von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten und der Marktgemeinde Weißenstein vorzulegen.

§ 4

Diese Verordnung gilt für den Zeitraum vom 02.11.2026 bis einschließlich 06.11.2026.

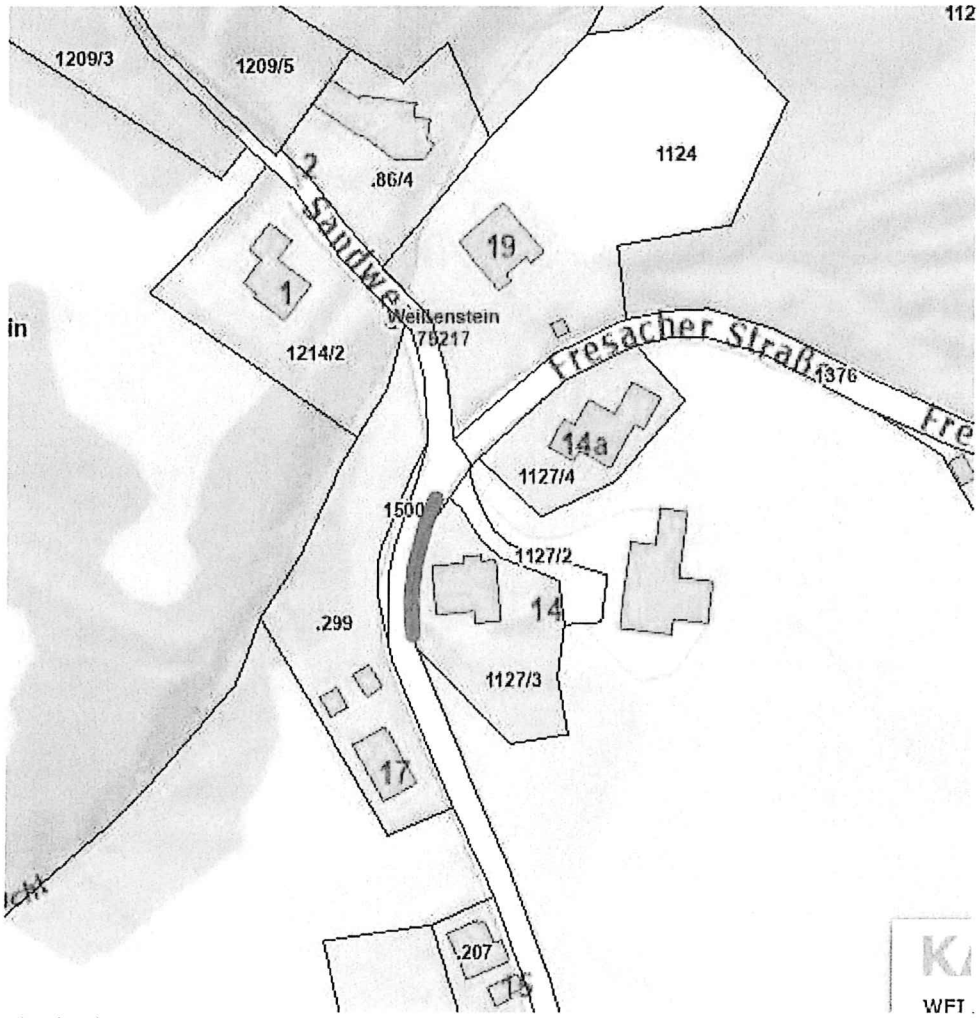
Die verordneten Verkehrsbeschränkungen werden mit der ordnungsgemäßen Anbringung bzw. Sichtbarmachung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen wirksam.

Mit Entfernung oder wirksamer Abdeckung der Verkehrszeichen werden die jeweiligen Verkehrsbeschränkungen unwirksam.

Die Verordnung tritt spätestens mit Ablauf des 06.11.2026 außer Kraft..

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 STVO geahndet.



Planbeilage

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

Ergeht an:

1.) die FA Rohr Bau, Baugesellschaft m.b.H , der die technische Durchführung hinsichtlich §§1 bis 4 der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt. Per mail an: technik@rohr-bau.at
2.) Polizeiinspektion 9710 Feistritz/Drau, pi-k-feistritz-an-der-drau@polizei.gv.at

Ergeht zur gef. Kenntnisnahme an:

3.) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wirtschaftskammer@wkk.or.at
4.) Ortsfeuerwehrkommandant Helmut Jonach, helmut.jonach@evonik.com
5.) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Villach, Dreschnig Straße 10, 9500 Villach, hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 und § 2 dieser Verordnung. office@vi.k.roteskreuz.at
6.) Gemeinde Fresach, fresach@ktn.gde.at
7.) Rufbus Unteres Drautal Rudi ,office@mikroverkehr.at

8.) Zum Akt.

Angeschlagen am: 02.11.2026
Abgenommen am: